

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	20.11.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**

Betroffene Produktgruppe

11.06.01 Förderung von Kindern / Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Reform des KiBiz wird ab dem 01.08.2020 zu deutlichen Mehrausgaben für die Stadt Bielefeld führen. Eine genaue Berechnung ist derzeit noch nicht möglich, da das Gesetzgebungsverfahren noch läuft.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 23.01.2019, TOP 2.3  
Jugendhilfeausschuss, 19.06.2019, TOP 2.3  
Jugendhilfeausschuss, 09.10.2019, TOP 2.2

Sachverhalt:

#### **1. Ausgangslage**

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) stellt die zentrale Grundlage für die Ausgestaltung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung in NRW dar. Schon seit längerem besteht die Absicht, das KiBiz zu reformieren. Hintergrund ist, dass Konsens darüber besteht, dass die derzeitige Regelung keine auskömmliche Finanzierung ermöglicht.

#### **2. Ziele des Landesgesetzgebers**

Auf seiner Homepage stellt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) die Ziele der Reform dar:

*„Durch vorliegenden Gesetzentwurf wird das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) grundlegend reformiert. Hauptziele der Reform sind die Herstellung der Auskömmlichkeit und die Schaffung einer zukunftssicheren finanziellen Grundlage für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Jede Kindertageseinrichtung in NRW erhält künftig mehr finanzielle Mittel für mehr Personal. Es soll sichergestellt werden, dass sich die Finanzierung jedes*

*Jahr entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten erhöht.  
Weitere Ziele der Reform sind insbesondere:*

- *Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sprachbildung und qualifizierte Sprachförderung*
- *Verbesserung der Möglichkeiten der Jugendhilfeplanung zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes*
- *Stärkung der Kindertagespflege, Förderung der Formen- und Angebotsvielfalt*
- *Fachkräftesicherung, Unterstützung von Maßnahmen der Qualifizierung und Fortbildung*
- *Schaffung von Regelungen zur Fachberatung*
- *Zeitliche Erweiterung und Flexibilisierung des Betreuungsangebots*
- *Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit um ein Jahr auf die letzten beiden Jahre vor der Einschulung*

*Mit dem neuen Kinderbildungsgesetz soll auch das "Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung" (Deutscher Bundestag; Beratungsvorgang) umgesetzt werden.*

*Außerdem wird das KiBiz übersichtlicher und in zahlreichen Punkten einfacher gestaltet.  
Das Gesetz soll am 1. August 2020 in Kraft treten.“*

### **3. Umsetzungsschritte und bisherige Information des Jugendhilfeausschusses**

Am 08.01.2019 haben sich der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW auf Eckpunkte der Reform verständigt. Hierüber hatte die Verwaltung im Rahmen einer Mitteilung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.01.2019 informiert.

Am 07.05.2019 hat die Landesregierung NRW den Referentenentwurf für die grundlegende Reform des Kinderbildungsgesetzes verabschiedet. Hierüber und über die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Reform, die am 01.08.2020 in Kraft treten soll, hatte die Verwaltung im Rahmen einer Mitteilung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.06.2019 informiert.

Am 30.09.2019 hat die abschließende Verbändeanhörung zur KiBiz-Reform stattgefunden. Dabei ist von verschiedenen Seiten nochmals deutlich Kritik an den geplanten Regelungen geäußert worden. Bisher ist nicht bekannt, ob und ggfs. in welcher Weise der Gesetzgeber hierauf eingehen wird. Eine entsprechende Mitteilung hatte die Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.10.2019 gegeben. In dem Zusammenhang ist die Erwartung geäußert worden, den aktuellen Stand im Rahmen einer Informationsvorlage aufzubereiten.

### **4. Einzelne Aspekte der geplanten Reform des KiBiz**

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und da noch keine Reaktionen aufgrund der Verbändeanhörung bekannt sind, orientiert sich diese Informationsvorlage wesentlich an den Aspekten aus der Mitteilung für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.06.2019. Zwischen dem MKFFI und den kommunalen Spitzenverbänden zwischenzeitlich erörterte und beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Gesetzentwurf werden dabei dargestellt. Außerdem nimmt die Verwaltung eine Einordnung (einzelner Regelungen) des Gesetzentwurfs vor.

- a) Mit dem Ziel, die strukturelle Unterfinanzierung des KiBiz zu beseitigen und die Auskömmlichkeit des Systems herzustellen, sollen weitere 750 Mio. € pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Hiervon sollen das Land und die Kommunen jeweils 375 Mio. € pro Jahr bezahlen.

- b) Ein großer Teil der bisherigen gesetzlichen Regelungen ist inhaltsgleich übernommen worden. Teilweise sind kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden oder Paragraphen wurden (was zu begrüßen ist) in thematischen Blöcken neu geordnet. Insofern handelt es sich nicht um eine grundlegende Reform.
- c) Das Finanzierungssystem des KiBiz bleibt ähnlich starr wie es derzeit ist. Das System der Kindertagesbetreuung wird nicht grundsätzlich überarbeitet. Systemische Probleme (wie z. B. Trägereigenanteile, Freihaltepauschalen oder eine Sockelfinanzierung, die die unterjährige Aufnahme von Kindern erleichtern würde), werden größtenteils nicht gelöst.

Wie dargestellt verfolgt die Reform das Ziel, die strukturelle Unterfinanzierung zu beseitigen und Auskömmlichkeit herzustellen. Das gelingt aber nur, wenn die Kommunen mindestens ihre bisherige „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung weiterhin erbringen. Die Stadt Bielefeld muss ihre Subventionierung sogar noch ausweiten, um das Ziel des MKFFI, die Kita-Träger nicht weiter zu belasten, zu erreichen.

- d) Bestimmte Nachteile des Kindpauschalensystems bleiben bestehen. Die bisherigen Kindpauschalen werden nach vorheriger Integration von zusätzlicher U3-Pauschale und Verfügungspauschale weitgehend linear gesteigert. Ein Interesse von Kita-Trägern, aus finanziellen Notwendigkeiten heraus die Vergabe von Betreuungsplätzen mit hohem Betreuungsumfang zu priorisieren, wird hierdurch voraussichtlich beibehalten. Sinnvoll – und in früheren Diskussionen auch thematisiert – wäre es, reale Betreuungszeiten angemessen zu finanzieren.
- e) Die sowohl unter pädagogischen Aspekten als auch im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der U3-Versorgung in der Vergangenheit kritisierte Gruppenstruktur wird ohne Änderungen beibehalten. Mit Blick auf die sich verändernden Bedarfe werden notwendige flexible Angebotsanpassungen hierdurch auch künftig nicht möglich.

Die Gruppenform I ist von ihrer Betreuungsintensität her ein Modell, das sich nicht bewährt hat. Die zweijährigen Kinder benötigen einen viel engeren Betreuungskontext, als das in einer Gruppe mit 20 Kindern und zwei Erzieher\*innen möglich ist. Allein die Befriedigung der Grundbedürfnisse nimmt so viel Zeit ein, dass für die geforderten Bildungsinhalte keine Ressourcen bleiben.

Das Ü3-Platzangebot in Bielefeld und sicherlich auch in den meisten anderen Jugendamtsbezirken ermöglicht heute schon im Prinzip eine Vollversorgung. Was zunehmend benötigt wird, sind Plätze für Kinder U3. Hintergrund ist, dass immer mehr Eltern immer früher ihr Kind U3 in eine Tagesbetreuung geben (wollen). In dem bisherigen und durch die geplante KiBiz-Reform festgeschriebenen System führt die Schaffung der benötigten U3-Plätze aber entweder dazu, dass nicht benötigte Ü3-Plätze mit geschaffen werden. Die einzige Alternative dazu ist, dass verstärkt reine U3-Gruppen geschaffen werden, was den Kindern aber vielfach einen Wechsel der Einrichtung beim Übertritt in eine Ü3-Gruppe abverlangt. Beides kann nicht gewollt sein.

- f) Die Kindertagesbetreuung soll sich noch stärker als bisher an berufs- und ausbildungsbedingten Bedarfen der Eltern orientieren. Unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte eine Ausgewogenheit zwischen den Belangen der Arbeitswelt und den Belangen von Eltern von Kleinkindern angestrebt werden. Dem Aspekt des in diesem Zusammenhang zu beachtenden Kindeswohls sollte aber auch weiterhin Rechnung getragen werden.
- g) Der Referentenentwurf verfolgt die Idee, mehr Flexibilisierung in die (Öffnungszeiten in der) Kindertagesbetreuung zu bringen. Öffnungszeiten über 50 Std./Woche sollen durch einen Finanzierungsmix von Land und Kommune bezuschusst werden. Das kann für einzelne Standorte/Einrichtungen ein positiver Ansatz sein.

Da die Regelfinanzierung des KiBiz auf eine maximale Betreuungszeit pro Kind von 45 Stunden pro Woche ausgerichtet ist, die Bezuschussung aber erst ab einer Öffnungszeit der Kita von mehr als 50 Stunden pro Woche einsetzt, ergibt sich in der praktischen Umsetzung in der Regel ein Finanzierungsproblem.

Die Bezuschussung soll ab 01.08.2020 stufenweise erfolgen. In der Endausbaustufe will das Land 80 Mio. €/Jahr einbringen. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von 25 % (= 20 Mio. €/Jahr) einbringt.

Die Verwaltung hat sich mit den Kita-Trägern in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung bereits darauf verständigt, eine Unter-AG speziell zu diesem Thema einzurichten, sobald das Gesetz beschlossen ist. In einem ersten Schritt soll der Bedarf vor Ort festgestellt werden.

Vor allem im Bereich der Kindertagespflege können mit den fast ausschließlich selbständig tätigen Tagespflegepersonen nicht alle Zeiten abgedeckt werden, da diese selbst ihre Arbeitszeiten bestimmen. In Zeiten des Fachkräftemangels in erzieherischen Berufen lassen sich für Randzeiten nicht immer geeignete Fachkräfte finden.

- h) In § 3 Abs. 3 KiBiz-E (bisher § 3a Abs. 3 KiBiz) wird weiterhin geregelt, dass die Eltern die Betreuungszeit nach ihrem Bedarf wählen können. Nur die Gesetzesbegründung führt eine Erklärungs-/Nachweispflicht der Eltern „zur gerechten Vergabe und zur Steuerung bei eingeschränkten Kapazitäten“ ein. Gerade eingeschränkte Kapazitäten sind heute die Realität. Die Regelungen zur Erklärungs-/Nachweispflicht gehören – der Ehrlichkeit halber und um unnötige Spannungen vor Ort zu vermeiden – in das Gesetz und nicht nur in dessen Begründung. Vorstellbar wäre z.B. eine gesetzliche Regelung, wonach eine Begründungs- und Nachweispflicht besteht, wenn eine Betreuung von mehr als 35 Stunden pro Woche gewünscht ist.

Ohne Begründungs- und Nachweispflicht könnte die Reaktion der Eltern und der Kita-Träger sein, dass die Zahl der 45 Stunden-Betreuungen (sicherlich auch in Abhängigkeit von der Staffelung der Elternbeiträge vor Ort) deutlich steigen wird. Eine Zunahme der 45 Stunden-Plätze im vorletzten Kita-Jahr erscheint aufgrund der vorgesehenen Beitragsfreiheit schon fast vorprogrammiert. Die nach wir vor bestehende Regelung (jetzt in § 33 Abs. 3 KiBiz-E), wonach die Zunahme von 45-Stunden-Plätzen vom einen auf das andere Kita-Jahr um nicht mehr als vier Prozentpunkte steigen darf, erscheint damit nicht mehr umsetzbar.

- i) Die in § 28 KiBiz-E beabsichtigten Verbesserungen beim Personaleinsatz wie z.B. die Leitungsfreistellung in den Kitas oder die Einführung einer Verfügungszeit (= Zeit für Vor- und Nachbereitung) werden begrüßt.

Auf der anderen Seite stellt die Deckung (auch täglich) unregelmäßiger oder sich im Jahresverlauf verändernder Bedarfe für die Kita-Träger hingegen eine kaum zu bewältigende Herausforderung dar. Auf kurzfristige Änderungen kann im Rahmen der Personalplanung in aller Regel nicht reagiert werden, weil die sofortige Einstellung zusätzlichen Personals oder die spontane Bereitschaft und Möglichkeit zur Aufstockung der Arbeitszeit bei dem Bestandpersonal die Ausnahme sein dürften.

Die Verpflichtung, auch in Ausfallzeiten Mindestpersonal vorzuhalten, wird den Kita-Trägern vielfach ebenfalls kaum möglich sein. Erforderlich ist ein größer werdender Pool an Vertretungskräften, die angesichts des Fachkräftemangels zu finden und mit Blick auf die Regelungen des KiBiz zu finanzieren sehr schwer sein wird.

- j) Die Regelung zur Steigerung der Verbindlichkeit der Sprachbildung und Sprachförderung wird begrüßt. Es wird deutlicher formuliert, dass Sprachbeobachtungsverfahren maßgebliche Planungsinstrumente für die gezielte sprachliche Bildung und Förderung der Kinder sind. Dies

gilt insbesondere für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.

- k) Die Kindertagespflege soll als eine Säule der Kindertagesbetreuung gestärkt werden, da ohne diese die Betreuungsbedarfe nicht gedeckt werden können. Das ist grundsätzlich begrüßenswert.

Ab dem Kita-Jahr 2022/2023 soll für erstmalig tätige Tagespflegepersonen eine Qualifizierung nach dem QHB verbindlich werden. Das ist zu begrüßen. Gleiches gilt für den in Aussicht gestellten Landeszuschuss in Höhe von 2.000 € für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem QHB. Das entlastet die Tagespflegepersonen finanziell und kann die Akquise neuer Tagespflegepersonen erleichtern.

Geplant ist ein Zuschuss von 500 €/Jahr/Tagespflegeperson für eine verstärkte Fachberatung. Es wird davon ausgegangen, dass diese Mittel dem Jugendamt zur Verfügung gestellt werden, wenn es selber die Fachberatung durchführt. Die Mittel werden benötigt, um die steigenden Anforderungen an die Fachberatung zu erfüllen.

In der Großtagespflege können heute bis zu neun Kinder maximal betreut werden. In der Einzeltagespflege können heute maximal acht Kinder betreut werden, davon aber höchstens fünf gleichzeitig. Der Gesetzentwurf sieht für die Großtagespflege vor, dass außerhalb der Betreuungszeit der neun Kinder bis zu sechs weitere Kinder mit weniger als 15 Wochenstunden/Kind betreut werden können. In der Einzeltagespflege sollen in Randzeiten bis zu zwei weitere Kinder mit weniger 15 Wochenstunden/Kind betreut werden können.

Die Möglichkeit der Aufnahme zusätzlicher Kinder durch die Tagespflegepersonen hilft bei der Randstundenbetreuung, birgt aber die Gefahr der Überforderung der Tagespflegepersonen, weil die Betreuung, Erziehung und Bildung zusätzlicher Kinder zu Randzeiten die Tagespflegeperson überfordern kann.

Anzumerken ist weiterhin, dass dieses Zusatzangebot vollständig von den Kommunen zu finanzieren ist; ein Landeszuschuss wird nicht gewährt.

Die Anhebung des Landeszuschusses in der Kindertagespflege wird grundsätzlich begrüßt. Die Aussage in der Begründung zum Gesetzentwurf unter „Finanzielle Auswirkungen“, die Kommunen würden durch die geringfügige Steigerung des Landeszuschusses zur Kindertagespflege entlastet, trifft aus Sicht der Verwaltung aber nicht zu. Die geringfügige Steigerung deckt nicht einmal die Kosten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wie Finanzierung von Fortbildungszeiten, Vergütung von mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit oder Erhöhung der Eingewöhnungspauschale ab.

- l) Die von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlichen Elternbeitragsregelungen mit teilweise gravierenden Differenzen hinsichtlich der Belastung der Eltern sind allseitig bekannt und werden stark kritisiert. Im Rahmen der KiBiz-Reform werden hierzu keine vereinheitlichenden Regelungen aufgestellt.

Das vorletzte Kita-Jahr soll künftig auch beitragsfrei gestellt werden. Aus Elternsicht ist das zu begrüßen. Aus kommunaler Sicht muss eine vollständige Refinanzierung der kommunalen Mindereinnahmen durch das Land NRW gesichert sein. Eine erste Berechnung anhand der vorliegenden Daten lässt annehmen, dass das für Bielefeld aufgrund der geplanten gesetzlichen Regelung der Fall sein sollte.

- m) § 51 Abs. 4 Satz 5 KiBiz-E sieht vor, dass die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege einander entsprechen sollten. Begründet wird das mit der Gleichwertigkeit beider Betreuungsangebote. Das steht im Widerspruch dazu, dass das Land die Kindertagespflege vergleichsweise gering finanziell fördert.

Aufgrund fehlender landeseinheitlicher Vorgaben hat sich in NRW ein „Flickenteppich“ hinsichtlich Höhe und Staffelung der Elternbeiträge, aber auch hinsichtlich der Frage

einheitlicher Beiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entwickelt.

Zwar handelt es sich um eine geplante Soll-Vorschrift, aber auch die wird vor Ort zu erheblichen Diskussionen führen. In Bielefeld sind die Elternbeiträge für die beiden Betreuungsformen unterschiedlich. Eine Angleichung auf dem jeweils niedrigeren Niveau würde zu Mindereinnahmen führen und die mit der KiBiz-Reform ohnehin schon verbundenen Mehrbelastungen erhöhen. Eine Angleichung auf dem jeweils höheren Niveau würde zu Mehreinnahmen führen, die Eltern aber stärker als bisher belasten. Dazwischenliegend wäre eine für die Kommune kostenneutrale Angleichung möglich, die aber einen Teil der Eltern begünstigt und einen anderen Teil belastet.

- n) Der Landeszuschuss für die Kitas soll steigen. Das ist erstmal zu begrüßen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die bisher ausschließlich landesfinanzierten zusätzlichen U3-Pauschalen und die Verfügungspauschalen in den Landeszuschuss integriert werden sollen. Da gleichzeitig auch noch der Konnexitätsausgleich von 22,46 % auf 19,01 % abgesenkt werden soll, ergibt sich in der Summe eine Mehrbelastung für die Kommunen.
- o) Das Festhalten an den Trägeranteilen führt dazu, dass die Kommunen weiterhin „freiwillige“ Trägeranteilssubventionen leisten müssen. Die Kita-Träger waren schon bisher mehrheitlich nicht in der Lage, den Eigenanteil zu leisten.

Bezüglich der Anteile, die die Kita-Träger selber einbringen müssen, ist wichtig zu wissen, dass diese nicht ins Belieben des Trägers gestellt sind. Ein Kita-Träger kann daher nicht die Kosten senken, um seinen Eigenanteil zu reduzieren oder gar vollständig einzusparen. Der Trägereigenanteil ist fester Bestandteil der Gesamtfinanzierung. Der Kita-Träger muss diesen Betrag einsetzen und er muss auch nachweisen, dass seine Gesamtkosten mindestens so hoch waren wie die Summe aus Landeszuschuss, kommunalem Zuschuss und Trägereigenanteil.

Diese prozentualen Trägeranteile sollen mit der Begründung abgesenkt werden, die Kita-Träger nicht an den Kosten zur Finanzierung der Auskömmlichkeit beteiligen zu wollen. Dabei geht der Gesetzentwurf von der unrealistischen Annahme aus, dass Kita-Träger ihren Trägeranteil bisher selbst voll übernommen haben und dies auch zukünftig tun (können bzw. wollen).

Bereits im Kita-Jahr 2020/2021 steigt aber die Belastung bei fast allen Kita-Träger an. Ab dem Kita-Jahr 2021/2022 steigen die Belastungen weiter, da die Kindpauschalen jährlich dynamisiert werden. Der gesetzliche Trägeranteil ist prozentual zwar geringer als bisher, aber in der Summe ergibt sich eine Mehrbelastung gegenüber dem Kita-Jahr 2019/2020. Weitere Steigerungen für den absoluten Trägeranteil ergeben sich durch den notwendigen Platzausbau.

Das Ziel des Gesetzgebers, die Kita-Träger nicht stärker belasten zu wollen, könnte daher nur durch eine Erhöhung der kommunalen Subventionsleistungen erreicht werden. Die damit verbundene zusätzliche Belastung der Kommunen scheint bei den bisherigen Berechnungen keine Berücksichtigung gefunden zu haben.

Eine Klärung, wie mit dem Thema Trägeranteilssubventionierung ab dem Kita-Jahr 2020/2021 umgegangen werden soll, ist dringend erforderlich, denn die derzeit laufenden Gespräche mit den Trägern über die Bereitstellung von (zusätzlichen) Kita-Plätzen im nächsten Kita-Jahr laufen bereits und werden von dieser offenen Frage überlagert.

Die Verwaltung plant daher (auch) eine Beschlussvorlage zu diesem Thema für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2019.

## 5. Finanzielle Belastung der Kommune

Bereits mit der Umsetzung der Eckpunktevereinbarung vom 08.01.2019 sind erhebliche Mehrbelastungen für die Stadt Bielefeld verbunden. Die Stadt Bielefeld wird auf dieser Grundlage trotz angespannter Haushaltslage deutlich mehr finanzielle Verantwortung für eine gesellschaftspolitisch besonders relevante Aufgabe übernehmen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen – entgegen den Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände – weitere finanzielle Belastungen. Daher haben sich die kommunalen Spitzenverbände etwaige konnexitätsrechtliche Ansprüche vorbehalten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben außerdem auf das Risiko wegfallender Bundesmittel hingewiesen, sollte der Bund sein Engagement nach dem Jahr 2022 nicht fortsetzen. Sie haben die Erwartung geäußert, dass diese alleine vom Land zu tragen wären.

Die Mehrbelastung der Stadt Bielefeld aufgrund der geplanten gesetzlichen Änderungen im KiBiz liegt basierend auf Berechnungshilfen des STNRW bei mindestens ca. 7,7 Mio. € für das erste Kita-Jahr nach Inkrafttreten der Reform. Dass diese Mehrbelastung in Abhängigkeit insbesondere von der Zahl der Kita-Plätze und der künftigen Dynamisierung der Kind- und Mietpauschalen jedes Jahr ansteigt, ist bekannt, kann derzeit aber nicht kalkuliert werden, weil die Steigerungsraten nicht bekannt sind.

Im Haushaltsentwurf für 2020/2021 sind bereits erheblich höhere Mittel für die Kindertagesbetreuung eingeplant, um die Folgen der KiBiz-Reform abzudecken.

Der Landesgesetzgeber wird die jährlichen Steigerungen ab dem 01.08. immer erst im Dezember des Vorjahres bekannt machen will. Zu dem Zeitpunkt hat der Rat den Haushalt vermutlich immer schon verabschiedet; hier ist also mit begründeten Schätzungen zu arbeiten.

## 6. Weiteres Vorgehen

Für weitere Berechnungen und erste Umsetzungsschritte bleibt das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger